

Schriftlicher Bericht

zu

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern (NHeimG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2493

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstbestimmung von Pflege- und Hilfsbedürftigen und Menschen mit Behinderung in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen (Pflege- und Hilfsbedürftigenselbstbestimmungsgesetz - PflegeSG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/3670

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration - Drs. 16/3734

Berichterstatlerin: Abg. Ulla Groskurt (SPD)

Der federführende Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt in der Drucksache 16/3734 zunächst, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen anzunehmen und den erst im Mai 2011 eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen. Hinsichtlich des Regierungsentwurfs haben dem die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion zugestimmt, während die Ausschussmitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE diese Empfehlung abgelehnt haben. Die beiden letztgenannten Ausschussmitglieder haben sich für den Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen ausgesprochen; insoweit haben sich die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion der Stimme enthalten. Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ist ähnlich abgestimmt worden, jedoch haben sich die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion dort auch bezüglich des Regierungsentwurfs der Stimme enthalten. In dem nur bezüglich des Gesetzentwurfs der Fraktion der Grünen mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben die Ausschussmitglieder wie der federführende Ausschuss abgestimmt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist am 31. Mai 2010 an die Ausschüsse zur Beratung überwiesen worden. In der öffentlichen Erörterung am 2. Juni 2010 wurde er von der Landesregierung eingebracht. Deren Vertreter wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf bereits im Jahre 2008 Gegenstand einer Bürgerbeteiligung gewesen sei, mit der sich das Ministerium Kenntnisse über das Entbürokratisierungspotenzial in diesem Bereich habe verschaffen wollen. Darauf seien etwa 100 Vorschläge eingegangen, die das Ministerium geprüft und teilweise auch übernommen habe. Außerdem sei ab Juli 2009 die übliche Verbandsbeteiligung durchgeführt worden.

Zu den Eckpunkten der Neuregelung führte der Vertreter des Sozialministeriums aus, der Gesetzentwurf berücksichtige die gesellschaftliche Entwicklung hin zu neuen Alternativen zur klassischen Heimbetreuung. Diese Entwicklung solle nicht dadurch erschwert werden, dass auch sämtliche Wohngemeinschaften dem Heimrecht unterstellt würden. Der Gesetzentwurf beziehe aber über das bisherige Heimgesetz des Bundes hinaus solche Wohnformen ein, in denen die pflegebedürftigen Menschen in gleicher Weise schutzbedürftig seien wie in einem Heim. Die neue Anzeigepflicht für ambulante Dienste, die Wohngemeinschaften betreuen, diene dabei einer Vorverlagerung des Prüfungs- und Beratungszeitpunkts. Außerdem ziele der Gesetzentwurf auf Bürokratieabbau und De-regulierung. So würden die Anzeigepflichten erheblich verringert; damit sei eine Entlastung der niedersächsischen Heimbetreiber von Verwaltungsaufwand in Höhe von 15,3 Prozent zu erwarten.

Außerdem solle auf Prüfungen verzichtet werden, die von anderen Stellen bereits aufgrund anderer Vorschriften vorgenommen würden.

Der Gesetzentwurf bezwecke aber auch die Förderung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb des Heims. Die Heimbetreiber würden verpflichtet, ein Beschwerdemanagement einzuführen. Die Verantwortung für die Heimaufsicht solle bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbleiben, da sich dies bewährt habe. Würde diese Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen, wären letztlich 425 Behörden im Lande zuständig und eine gleichmäßige Durchführung des Heimgesetzes nicht mehr voll gewährleistet. Verzichtet werde auf Regelungen, die auf eine materielle Veränderung des Leistungsgeschehens in den Heimen abzielen, weil dafür dem Land die Gesetzgebungskompetenz fehle.

Der Sozialausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 2. September 2010 eine öffentliche Anhörung der vom Gesetzentwurf betroffenen Verbände durchgeführt und deren Ergebnisse in die Ausschussberatungen einbezogen.

Ausschussmitglieder der CDU- und der FDP-Fraktion erklärten, der Gesetzentwurf beruhe auf einer gelungenen Abwägung der widerstreitenden Interessen. Sie begrüßten es auch, dass die Aufarbeitung und Würdigung der Anhörungsergebnisse und die daraus abgeleiteten Änderungsvorschläge dazu beigetragen hätten, dem Gesetzentwurf eine breitere Zustimmung im Landtag zu sichern.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion erklärte, dass seine Fraktion dem Regierungsentwurf zustimmen könne, nachdem sich die Koalitionsfraktionen auf einige wichtige Änderungen eingelassen hätten. Dazu gehöre vor allem die Einbeziehung der Tagespflegeeinrichtungen in den Anwendungsbereich, die politische Verständigung über die untergesetzliche Regelung der Fachkraftquote sowie auf eine mit dem Gesetzentwurf zu verabschiedende Entschließung, die an die kommunalen Körperschaften gerichtet sei und auch für Sozialhilfeempfänger die Einzelzimmerunterbringung ermöglichen solle. Dazu gehöre auch die Verständigung über eine Präambel, die den Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs bezüglich der Menschen mit Behinderungen erläutere, und einen dazu geplanten weiteren, an den Bund gerichteten Entschließungsteil; das Ergebnis dieser Absprachen solle aber unmittelbar dem Plenum vorgelegt werden.

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der Linken bezogen sich zur Begründung ihrer ablehnenden Stimmabgabe auf die von ihnen selbst vorgelegten Vorschläge.

In die Beratungen einbezogen wurden auch die vom Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen erläuterten Eckpunkte des später eingebrachten Fraktionsentwurfs. Dieser Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 9. Juni 2011 öffentlich erörtert; eine Detailberatung dieses Entwurfs ist aber nicht mehr durchgeführt worden. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen erläuterte, dass der Gesetzentwurf seiner Fraktion die Entwicklung neuerer Wohnformen mit einer abgestuften Regelung aufgreife. Verankert würden darin die UN-Charta der Rechte der Hilfe- und Pflegebedürftigen und eine Fachkraftmindestquote. Die Pflege in Einrichtungen solle transparent gestaltet werden; dazu müssten die Qualitätssicherungsberichte veröffentlicht und dem Landtag vorgelegt werden. Die Erprobungsregelungen würden eingeschränkt und die Steuerung der Erprobungen durch das Sozialministerium gewährleistet. Außerdem werde die Fortbildung der Bediensteten der Heimaufsichtsbehörden verpflichtend geregelt.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion führte aus, der Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen weise deutliche Unterschiede zum Regierungsentwurf auf; er verfolge einen anderen Grundansatz und führe zu mehr Bürokratie. Bestimmte Forderungen - etwa die nach einem generellen Anspruch auf Einzelzimmerunterbringung - könnten auf Landesebene aus Kompetenzgründen so nicht geregelt werden, zumindest nicht ohne Kostenerstattungsansprüche der kommunalen Körperschaften gegen das Land auszulösen. Die Fachkraftquote solle in einer Verordnung geregelt werden.

Die 21 Hauptpunkte umfassende Liste der von der Fraktion der Linken eingebrachten Änderungsvorschläge ist mitbehandelt, aber nicht zum Gegenstand von Einzelabstimmungen über jeden einzelnen Vorschlag gemacht worden. Als zentrale Punkte nannte das Ausschussmitglied der Fraktion der Linken die Ersetzung der aus seiner Sicht überholten Bezeichnung Heimgesetz, die Stärkung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner, den Anspruch auf Einzelzimmerunterbringung und die Absenkung der Personenzahl in der Vorschrift über Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen, wodurch der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert werde. Diesen Vorschlä-

gen stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen von Grünen und Linken zu, während die anderen Ausschussmitglieder diese Vorschläge ablehnten.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift:

Der Ausschuss empfiehlt eine einprägsamere Kurzfassung der Gesetzesüberschrift, um deren Benutzung zu erleichtern. Dies beruht auf einem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE hatten wesentlich längere Gesetzesüberschriften vorgeschlagen und dazu ausgeführt, dass der Begriff des „Heimes“ inzwischen mit Einschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner verbunden, deshalb nicht mehr zeitgemäß und auch nicht geeignet sei, die Schutzzwecke des Gesetzes auszudrücken.

Zu § 1:

In § 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes in örtlicher und sachlicher Hinsicht bestimmt.

Dazu schlägt der Ausschuss vor, in den ersten Absatz auch den zweiten Absatz des § 2 mit einzuarbeiten und damit zugleich klarzustellen, dass der Gesetzentwurf nur für Heime in Niedersachsen gelten soll. Dadurch wird auch Absatz 7 (bzw. der insoweit entsprechende neue Absatz 5/2) mit dem dortigen Ausschluss bundesrechtlicher Regelungen leichter verständlich.

Satz 2 entspricht dem § 2 Abs. 2 der Entwurfsfassung; jedoch wird eine Änderung bezüglich der Vorschriften vorgeschlagen, die aus dem Heimgesetz des Bundes weiterhin angewendet werden sollen. Zum einen soll die Ausnahme für § 10 Abs. 1 Satz 3 HeimG entfallen und die betreffende bundesrechtliche Vorschrift unmittelbar in dieses Gesetz - und zwar als § 4 Abs. 1 Satz 1/1 - übernommen werden. Kompetenzrechtliche Bedenken werden insoweit nicht gesehen. Außerdem wird empfohlen, auch § 21 des Heimgesetzes teilweise mit aufzuführen, weil sich die dort geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände auf den fortgeltenden § 14 HeimG beziehen. Kompetenzrechtlich kann insoweit nichts anderes gelten als bei § 14 HeimG. Eine Bezugnahme auch auf § 21 Abs. 3 HeimG ist nicht erforderlich, weil dieser Absatz mit § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs übereinstimmt, sodass die beiden bundesrechtlichen Tatbestände dort eingefügt werden können.

Mit dem neuen Satz 1/1 soll ein Überblick über die - infolge der aufgegliederten Tatbestände nicht so leicht überschaubaren - weiteren Anwendungsfälle des Gesetzes gegeben werden, die keine Heime im engeren Sinne betreffen.

Zur Einleitung des Absatzes 2 empfiehlt der Ausschuss zwei redaktionelle Änderungen. Zum einen soll der in der Aufzählung mehrfach verwendete Begriff der Volljährigkeit bereits in die Einleitung aufgenommen werden. Außerdem wird das Merkmal „entgeltlich“ - genauer - auf die gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern erbrachten Leistungen und nicht auf den Einrichtungsbetrieb bezogen. In Nummer 3 wird der Begriff der Betreuung gebraucht, obwohl das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes (WBVG), welches nun das sogenannte Heimvertragsrecht regelt, die Begrifflichkeit „Pflege- und Betreuungsleistungen“ verwendet. Ein Vertreter des Sozialministeriums hat dazu angemerkt, dass der Begriff der Betreuung als Oberbegriff angesehen werde; der Gesetzentwurf solle auch nicht pflegende Einrichtungen erfassen. An dieser eingeführten heimrechtlichen Begrifflichkeit solle auch nach der Änderung des Bundesrechts festgehalten werden.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu den nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaften in Absatz 3 Satz 2 schlägt der Ausschuss vor, einige in der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführte Tatbestände in den Regelungstext mit aufzunehmen, um die Regelung klarer und genauer zu fassen und den Anwendungsbereich der in größerem Maß auslegungsbedürftigen Nummern 2 und 3 des Satzes 2 einzuschränken.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften einerseits und betreutes Wohnen andererseits hat das Sozialministerium mit den faktischen Unterschieden zwischen beiden Wohnformen erklärt. Beim betreuten Wohnen seien die Bewohnerinnen und Bewohner nicht zwingend dauerhaft pflegebedürftig, und es halte sich daher auch nicht ständig ein ambulanter Pflegedienst in den Räumlichkeiten auf. Anders sei dies bei den nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaften.

Mit der Ergänzung der Nummer 1 des Satzes 2 sollen die Fälle aus der Begründung (Seite 28) erfasst werden, in denen sich der Betreiber für die Vermietung und/oder die Pflege auf andere Personen oder Unternehmen stützt, die für ihn handeln. Die Einfügung „zugleich“ stellt klar, dass beide Leistungen (Vermietung und Betreuung) „aus einer Hand“ vom Betreiber erbracht werden müssen.

Die neue Nummer 1/1 soll die auf Seite 31 der Begründung genannten Fälle erfassen, in denen die Wohnraumüberlassung und die Betreuung auf unterschiedliche Unternehmen oder Personen aufgeteilt ist, die jedoch miteinander verbunden sind. Die Auslegung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe muss sich nach dem Sinn und Zweck der Regelung richten, die heimrechtlichen Vorschriften dann zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eingreifen zu lassen, wenn wesentlich Einfluss auf die Auswahl des Betreuungsdienstes genommen wird. Dabei ist sich der Ausschuss darüber im Klaren, dass der Heimbehörde die Aufgabe verbleibt, innerhalb der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen jeweils anhand der Umstände des Einzelfalles festzustellen, welches der beteiligten Unternehmen als Betreiber des Heims anzusehen ist.

Nach diesen beiden Änderungen hat Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs einen kleineren Anwendungsbereich. Die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen haben sich hier - entsprechend dem Hinweis auf Seite 32 der Begründung - dafür ausgesprochen, dass eine Einschränkung der Wahlfreiheit nur dann maßgeblich sein soll, wenn sie die Gemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner betrifft. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hat insoweit eingewandt, dass eine Einschränkung der Wahlfreiheit auch bei einzelnen Mitgliedern der Bewohnerinnen und Bewohner vorliegen und ein Schutzbedürfnis auslösen kann. Die Ausschussmehrheit verwies aber darauf, dass die interne Willensbildung der Wohngemeinschaft nicht näher geregelt werden solle.

Die Auffangvorschrift des Satzes 2 Nr. 3 soll unverändert bleiben. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hat dazu erklärt, Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts durch Betreuungsdienste müssten unterbunden werden und dürften für sich genommen nicht die Anwendbarkeit des gesamten Heimgesetzes nach sich ziehen. Darauf hat ein Vertreter des Sozialministeriums erwidert, dass gerade die Heimaufsicht geeignet sei, in derartigen Fällen einzuschreiten. Als Beispiel wurde genannt, dass der Pflegedienst die sozialen Kontakte der Bewohner kontrolliert, indem er etwa Einfluss auf die Hausrechtsausübung oder auf die Schlüsselvergabe und -benutzung nimmt.

Absatz 4 regelt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen. Begrifflich soll insoweit an dem Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuchs (Elftes Buch) festgehalten werden, auch wenn dem Ausschuss bewusst ist, dass der Begriff „behinderte Menschen“ heute teilweise bereits als diskriminierend erlebt und auch in der deutschen Übersetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht mehr verwendet wird. Der Sozialausschuss hat geprüft, ob mit Blick auf dieses Übereinkommen der Sprachgebrauch im Gesetzentwurf umgestellt werden kann, sieht davon jedoch wegen der vom mitberatenden Rechtsausschuss mehrheitlich - durch die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen - beschlossenen Empfehlung ab, um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der Begrifflichkeit im vorliegenden Regelwerk - und auch im Verhältnis zum Bundesrecht - nicht anzutasten. Der Sozialausschuss hat sich nach Erörterung und Abwägung unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten darauf verständigt, dem Gesetzentwurf zur Erläuterung seiner Überlegungen noch eine Präambel voranzustellen und den Bund mit einer Entschließung aufzufordern, insoweit die sozialrechtliche Begrifflichkeit anzupassen. Diese Ergänzungen sollen zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum vorgelegt werden.

Die vom Ausschuss empfohlene Änderungsfassung des Absatzes 4 berücksichtigt zum einen, dass die Regelung nur für Wohngemeinschaften von behinderten Personen gedacht ist, aber nicht eine Umgehung heimrechtlicher Vorschriften zulassen soll. Deshalb schließt die empfohlene Änderung die Aufnahme pflegebedürftiger Personen, die keine Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bekommen, aus. Dagegen führt die Aufnahme von Personen, die des heimrechtlichen Schutzes

nicht bedürfen, nicht zur Anwendung des Heimgesetzes; Personen ohne Betreuungsbedarf können sich also jederzeit in diesen Wohngemeinschaften niederlassen. Außerdem soll die Verweisung auf das Sozialgesetzbuch so („sprechend“) formuliert werden, dass daraus der Inhalt der in Bezug genommenen Vorschriften deutlich wird.

Absatz 5 stellt bestimmte Formen betreuten Wohnens den Heimen gleich. Die Empfehlung zur Absatzeinleitung soll diese mit derjenigen des Absatzes 3 abstimmen. Eine nähere Bestimmung des Begriffs „betreutes Wohnen“ hielt der Vertreter des Sozialministeriums für entbehrlich, da dieser Begriff auch im Sozialleistungsrecht verwendet werde. Zu Satz 1 Nr. 1 hat der Ausschuss erörtert, ob hinsichtlich der „allgemeinen Betreuungsleistungen“ auf die bundesrechtliche Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 des WBGV Bezug genommen werden soll oder ob einzelne hauswirtschaftliche Leistungen noch nicht ausreichen sollen, um die Anwendung des Heimrechts auszulösen. Das Sozialministerium hat sich insoweit dafür ausgesprochen, an der Entwurfsfassung festzuhalten. Gegen eine Ausnahme auch in Fällen, in denen lediglich einzelne hauswirtschaftliche Leistungen angeboten werden, hat das Ministerium eingewandt, dass eine derartige Ausnahme (z. B. für Zimmerreinigung, Wäsche waschen und Schuhe putzen) alsbald zur Folge hätte, dass derartige Leistungen generell von den Einrichtungen angeboten und in Rechnung gestellt würden; das solle vermieden werden. Hingegen würden durch eine generelle Ausnahme auch für die Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen zu viele Einrichtungen aus dem Heimbegriff ausgenommen.

Zu Satz 1 Nr. 2 wird vorgeschlagen, auf das Wohngeldgesetz dynamisch zu verweisen; die Fundstellenangabe kann dann entfallen. Die redaktionelle Änderung zum Buchstaben a verdeutlicht, dass sich die Höchstbeträge im Sinne des § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterscheiden. Die Ergänzung stellt klar, dass auch im vorliegenden Zusammenhang für die Ermittlung des Höchstbetrages die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Wohngemeinschaft maßgeblich ist. Auf die Rückausnahme in Absatz 5 Satz 2 kann nach Auskunft des Sozialministeriums verzichtet werden.

Der vorgeschlagene neue Absatz 5/1 stellt klar, dass der Geltungsbereich des Gesetzes teilweise den Heimbereich überschreitet. § 6 Abs. 5 enthält eine Anzeigepflicht für Träger ambulanter Dienste, die Betreuungsleistungen für größere Wohngemeinschaften erbringen wollen, die nicht notwendigerweise dem Heimrecht unterfallen. Auch die Beratung nach § 3 Nr. 3 soll nicht auf nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 beschränkt sein.

Der vonseiten der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion vorgeschlagene neue Absatz 5/2 bezieht auch die Einrichtungen der Tagespflege abgestuft in das Heimrecht ein, die in der Entwurfsfassung des Absatzes 6 (am Ende) vollständig ausgenommen werden sollten, und nimmt in seinem Satz 4 auch den Absatz 7 des Entwurfs inhaltlich auf. Dabei soll die ursprünglich in der Einleitung des ersten Satzes des Absatzes 7 enthaltene und nun in den neuen Absatz 5/2 übernommene Rückausnahme redaktionell geändert werden, um deutlich zu machen, dass sich der einschränkende Relativsatz des Entwurfs sowohl auf Heime als auch auf Teile von Heimen bezieht. Die ergänzend eingefügte Legaldefinition „Kurzzeitheime“ macht dies deutlich. Der Hinweis auf § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes wird dabei durch die vollständige Zitierung der Heimsicherungsverordnung ersetzt, weil § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes mittlerweile aufgehoben worden ist. Die Heimsicherungsverordnung gilt aber (zunächst) als Bundesrecht fort.

Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene generelle Ausnahme auch für Tageseinrichtungen hatten Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen eingewandt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Tagespflegeeinrichtungen teilweise mit Fahrdiensten transportiert würden und dass dabei eine Kontrolle der Einrichtungen durch die Angehörigen nicht in allen Fällen sichergestellt sei; als Beispiel wurden Tageseinrichtungen für Personen mit Altersdemenz genannt.

In Satz 2 entspricht die Maßgabe bezüglich § 4 Abs. 4 der bisherigen Rechtslage, ist aber ungenau, weil diese Vorschrift selbst schon die Einsetzung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers vorsieht. Die redaktionelle Änderung macht deutlicher, dass in diesen Fällen ausschließlich § 4 Abs. 4 angewendet werden soll.

Ansonsten wird zu Absatz 6 redaktionell empfohlen, auf den Hinweis auf das Krankenhausfinanzierungsgesetz zu verzichten, da hinsichtlich der anderen genannten Einrichtungen ebenfalls keine Vorschriften in Bezug genommen werden. Absatz 7 ist nun in Absatz 5/2 Satz 4 inhaltlich enthalten.

Zu § 2:

§ 2 führt die mit dem Gesetz verfolgten Regelungszwecke auf.

Die Straffung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Verlagerung des Absatzes 2 in § 1.

Die Formulierung der Gesetzeszwecke in Absatz 1 soll im Wesentlichen unverändert bleiben. Der Ausschuss empfiehlt lediglich, in Nummer 6 das Wort „behördliche“ zu streichen und den Text damit dem bisherigen Wortlaut anzunähern. Das Adjektiv „behördliche“ kann dahin missverstanden werden, dass die Beratung der Behörden selbst gemeint ist.

Wegen der Verlagerung des Absatzes 2 in § 1 wird auf die dortige Erläuterung verwiesen. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hat vorgeschlagen, an dieser Stelle auch auf die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen hinzuweisen, ebenso auf die Rechte der Betroffenen bei Unterbringungs- und Zwangsmaßnahmen nach § 1906 BGB. Dem ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Als neuer Absatz 3 soll - entsprechend dem bisherigen Recht - § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs angefügt werden. Das Sozialministerium hat auf die grundlegende Bedeutung dieser Regelung vor allem für konfessionell gebundene Heimträger und auf entsprechende Parallelvorschriften im Sozialgesetzbuch (§ 5 Abs. 1 SGB XII, § 11 Abs. 2 SGB XI und § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) hingewiesen.

Zu § 3:

Bei der Vorschrift über Beratung und Information hat der Ausschuss erörtert, inwieweit die gegenüber dem bisherigen Recht neue Nummer 3 noch einer Änderung bedarf. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte darauf hingewiesen, dass auf die dort genannten selbstbestimmten Wohngemeinschaften die vorliegenden Regelungen nicht anzuwenden sind, sodass mit „ihre Rechte und Pflichten“ keine Pflichten nach diesem Gesetz gemeint sein könnten. Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz trafen nur die Träger von Betreuungsdiensten nach § 6 Abs. 5 des Gesetzentwurfs.

Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hat erklärt, dass jeder Interessierte beraten werden solle, und sich dafür ausgesprochen, in Nummer 2 auch die den Heimen gleichgestellten Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 und 5 mit aufzuführen. Dies hielt die Ausschussmehrheit im Hinblick auf die bei § 1 Abs. 1 als Satz 1/1 empfohlene Klarstellung für entbehrlich. Ein Vertreter des Sozialministeriums erklärte dazu, dass der Wortlaut der Nummer 2 auf ein berechtigtes Interesse abstelle und insofern keine Interpretationsschwierigkeiten aufwerfe.

Der Ausschuss schlägt aber vor, die Nummer 3 mit den Worten „auf Antrag“ einzuschränken, um deutlich zu machen, dass den dort genannten Berechtigten die Beratung nicht aufgedrängt werden soll. Damit soll auch der Informationsaufwand der Behörde begrenzt werden.

Zu § 4:

Bei der Vorschrift über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner soll die zu Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagene Änderung die bisher geltende Rechtslage wieder herstellen. In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Heimgesetzes werden die Mitwirkungsangelegenheiten beispielhaft aufgezählt, während die Entwurfsfassung auf eine abschließende Aufzählung hindeutet. Für diese Änderung hat sich auch das Sozialministerium ausgesprochen.

Der neue Satz 1/1 nimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Heimgesetzes auf, der nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs fortgelten soll. Die Aufnahme der Regelung in Absatz 1 berücksichtigt den Zusammenhang mit den übrigen Mitwirkungsvorschriften und macht den Regelungszusammenhang leichter verständlich.

Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE hat zu Absatz 1 Satz 2 eine Klarstellung vorgeschlagen, wonach sich die Bewohnervertretungen an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden

können, die dann bei Bedarf fach- und sachkundige Personen „auf eigene Kosten“ hinzuziehen darf. Der GBD hat dazu angemerkt, dass ein uneingeschränkter Anspruch der Bewohnervertretung auf Zuziehung von Sachverständigen und entsprechende Kostenerstattung nicht unbedenklich sei, weil dann der Umfang der entstehenden Kosten allein vom Anspruchsberechtigten bestimmt werde. Der Vertreter des Sozialministeriums hatte insoweit auf § 17 der Heimmitwirkungsverordnung und auf die Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 hingewiesen. Die nähere Bestimmung des „angemessenen Umfangs“ in Absatz 2 Satz 3 ergebe sich aus den §§ 3 und 4 der Heimmitwirkungsverordnung des Bundes, die eine Kostenerstattung nur in angemessenen Umfang vorsehen. Im Bereich des - vom Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE zum Vergleich herangezogenen - Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts setzt die Zuziehung von Sachverständigen jeweils das Einvernehmen mit dem zur Kostentragung verpflichteten Arbeitgeber voraus (§§ 40 und 80 Abs. 3 BetrVG und § 30 Abs. 4 Nr. 2 und § 37 NPersVG).

Zu Absatz 4 Satz 2 wird eine Straffung vorgeschlagen, da ehrenamtliche Tätigkeiten immer unentgeltlich sind. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hat zu Absatz 4 die Frage aufgeworfen, ob die Delegation des Stimmrechts auf Angehörige zugelassen werden könne. Dazu hat ein Vertreter des Sozialministeriums erklärt, dass das Wahlrecht höchstpersönlich auszuüben sei. Erwogen wurde auch, die Vertretung der Heimbewohner bei der Stimmabgabe durch ihre Betreuer zuzulassen. Dagegen wurde von einem Ausschussmitglied der CDU-Fraktion eingewandt, dass dadurch zuviel Einfluss auf solche Betreuer konzentriert werden könne, die eine größere Zahl von Betreuungspersonen innerhalb einer Einrichtung vertreten. Der Vertreter des Sozialministeriums wies ergänzend darauf hin, dass in Einrichtungen der Lebenshilfe die Bewohnerinnen und Bewohner durch einen Angehörigen vertreten werden können. Dies werde von den Heimaufsichtsbehörden als gleichwertige Mitwirkungslösung angesehen.

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 5 Satz 1 hat einen redaktionellen Grund, weil sich die Wendung „gibt diesen“ grammatisch nicht auf die eigentlich gemeinten Mitwirkungsberechtigten bezieht. Stattdessen wird empfohlen, den Regelungsgehalt des Satzes 2 durch eine Erweiterung der Einleitung des Satzes 1 dort mit aufzunehmen. Damit wird auch der Fall berücksichtigt, dass die Mitwirkung nach Absatz 4 Satz 3 auf andere Weise erfolgt, also weder durch eine Bewohnervertretung noch durch einen Bewohnerfürsprecher. Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die Änderung der Einleitung des Satzes 1 die Verbindlichkeit der Regelung nicht berührt, auch wenn - aus redaktionellen Gründen - die Worte „ist verpflichtet“ durch eine Beschreibung im Indikativ ersetzt werden. Auch auf diese Weise lassen sich in der Gesetzessprache Verpflichtungen zum Ausdruck bringen.

Nach Auskunft des Sozialministeriums soll der Begriff „Vergütungsvereinbarung“ - wie im bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 2 HeimG - auch die Vereinbarungen nach § 84 ff. SGB IX (Pfleagesatzvereinbarungen, Vereinbarungen über die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung) mit erfassen.

Die Änderungsempfehlung zu Satz 3 soll sicherstellen, dass den Mitwirkungsberechtigten auch eine mündliche Stellungnahme zur Kenntnis gegeben wird. Zugleich wird das Missverständnis vermieden, dass bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eine verkürzte Information ausreichend sein soll. Insoweit soll sich gegenüber § 7 Abs. 5 des geltenden Heimgesetzes keine Verschlechterung ergeben.

Zu § 5:

Im § 5 werden die materiellrechtlichen Anforderungen an den Betrieb eines Heims geregelt.

Zu Absatz 1 wird eine redaktionelle Anpassung an den übrigen Sprachgebrauch des Entwurfs empfohlen („Entgelt“), auch wenn der im Entwurf verwendete Ausdruck „Preis“ dem § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI entspricht. Die Klarstellung des Informationszeitpunkts im zweiten Regelungsteil entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 10 des Heimgesetzes in der bis zum 30.09.2009 geltenden Fassung; das Sozialministerium hatte insoweit vorgeschlagen, auf den Zeitpunkt des Einzugs abzustellen.

Die redaktionellen Änderungen in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 sind teilweise grammatisch bedingt; außerdem sollen in Nummer 3 die Ergänzungen den Aufbau der Vorschrift verdeutlichen und die

Wahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner einerseits von deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft andererseits trennen.

Außerdem schlägt der Ausschuss vor, die Nummer 4 in zwei Nummern aufzuteilen und damit den unübersichtlichen Einschub zum Pflegestandard zu verselbständigen. Dadurch wird auch verdeutlicht, dass sich der letzte Teil der Nummer 4 in der Fassung der Beschlussempfehlung auf die gesamte vorherige Aufzählung beziehen soll.

Die Empfehlung zu Nummer 5 enthält eine Anpassung an die entsprechende Formulierung in der folgenden Nummer 6. In Nummer 7 soll das missverständliche Wort „ausreichender“ gestrichen werden, weil sich daraus - nach Auskunft des Sozialministeriums - keine Einschränkung des - dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechenden - Schutzes vor Infektionen ergeben soll. Dass dieser Standard einzuhalten ist, ergibt sich insbesondere aus den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes, aber auch aus den Kommentierungen zum bisherigen § 11 des Heimgesetzes.

Absatz 4 des Entwurfs entspricht § 2 Abs. 2 des Heimgesetzes und soll beibehalten werden, allerdings als § 2 Abs. 3. Da es sich dabei um einen generellen Abwägungsaspekt nach Art eines Leitbildes handelt, ist diese Regelung - ähnlich wie im Heimgesetz - in § 2 besser aufgehoben.

Zu § 5/1:

Die Einfügung der Vorschrift über die Berücksichtigung von Wünschen nach einer Einzelzimmerunterbringung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP. Die Vertreter dieser Fraktionen erläuterten, dass dabei - mit Rücksicht darauf, dass die Leistungsseite hier aus Kompetenzgründen nicht geregelt werden könne - an eine Appellvorschrift gedacht sei, ohne dabei in Zuständigkeiten der kommunalen Körperschaften eingreifen oder Kostenerstattungsansprüche auslösen zu wollen. Hinsichtlich der Leistungsseite empfiehlt der Sozialausschuss ergänzend die Annahme einer von den genannten drei Fraktionen vorgeschlagenen Entschließung, die sich mittelbar auch an die kommunalen Sozialhilfeträger wendet.

Zu § 6:

§ 6 fasst die Anzeigepflichten der Heimbetreiber zusammen.

Absatz 1 soll weitgehend unverändert bleiben. Die bisherige nähere Regelung der im Zusammenhang mit der Anzeige zu erfüllenden Darlegungspflichten soll ersatzlos entfallen. Dazu hat das Sozialministerium erläutert, für die Beibehaltung dieser Darlegungspflicht ergänzend zu den Anforderungen des Satzes 3 werde kein Bedarf mehr gesehen, weil die anzeigepflichtigen Umstände entweder keiner weiteren Darlegung bedürften oder leicht überprüft werden könnten. Zu Satz 3 Nr. 5 hat das Sozialministerium erläutert, dass die Verträge nach dem Sozialgesetzbuch für die Heimaufsicht bei anderen öffentlichen Stellen zu erlangen seien, sodass in der Anzeige auf diese Verträge nur hingewiesen werden müsse. Eine Überprüfung der finanziellen Zuverlässigkeit sei nicht vorgesehen, weil insoweit die Gewährung eines Investoren- oder Betriebsmittelkredits hinreichend aussagekräftig belege, dass das Betreiberkonzept in finanzieller Hinsicht erfolversprechend sei. Insofern ersetze die Überprüfung durch das Bankinstitut die behördliche Kontrolle.

Satz 3 Nr. 6 soll allerdings in einem eigenen Satz (Satz 3/1) verselbständigt werden, weil danach die Muster der Heimverträge vorgelegt werden sollen, sodass die Satzeinleitung („Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten: ...“) insoweit nicht passt. Die genauere Umschreibung der gemeinten Verträge hat das Sozialministerium vorgeschlagen, um den ungenauen und auch im neuen Bundesgesetz (WBVG) nicht verwendeten Begriff „Heimverträge“ zu vermeiden. Satz 4 wurde lediglich sprachlich überarbeitet.

Zu Absatz 2 wird eine engere Fassung vorgeschlagen, um datenschutzrechtliche Bedenken von vornherein zu vermeiden, die sich aus der Formulierung „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ ergibt. Gemeint ist an dieser Stelle laut Sozialministerium die Erforderlichkeit für die Prüfung der konkreten Anzeige; so sei die entsprechende bisherige Formulierung auch verstanden und praktiziert worden.

Die Aufnahme der Klarstellung, dass die Behörde auch die Vorlage von Unterlagen verlangen kann, soll den Rückgriff auf § 26 Abs. 2 Satz 2 VwVfG entbehrlich machen.

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 3 zielt einerseits auf eine geringfügige redaktionelle Vereinfachung; dabei ist auch eine Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 3/1 einzuarbeiten. Außerdem wird ein dem Absatz 4 Satz 1 entnommener Regelungsteil hier an der systematisch richtigen Stelle eingearbeitet.

Dementsprechend brauchen in Absatz 4 die Änderungsmitteilungen nicht mehr geregelt zu werden. Das Wort „nachgewiesen“ in Satz 2 meint nach Auskunft des Sozialministeriums keinen Nachweis im Rechtssinn, zumal dies auch die Anzeigeerstattung nach Satz 1 verzögern würde, sondern eine konkrete Angabe. Die vorgeschlagene Änderungsfassung macht dies deutlich. Hinsichtlich des Nachweises einer anderweitigen Unterbringung und Betreuung soll am Ende des Satzes 2 eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende abgestufte Regelung aufgenommen werden.

Absatz 5 soll laut Sozialministerium (auch) für ambulante Dienste gelten, die selbstbestimmte Wohngemeinschaften betreuen, die nach § 1 Abs. 3 keine Heime sind, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaften vorsorglich überwacht werden sollen. Für das Betreute Wohnen nach § 1 Abs. 5 sieht das Ministerium keinen entsprechenden Regelungsbedarf, auch nicht für die Unterbringung in Familien. Stellt die Behörde fest, dass es sich um ein Heim handelt, müssen auch die umfassenderen Anzeigepflichten nach Absatz 1 erfüllt werden. In der Beratung bestand Einigkeit darüber, dass unter dem Zusatz „oder erbringen will“ keine schlichten Vorüberlegungen zu verstehen sind, sondern ein Zeitpunkt, zu dem der Entschluss gefasst wird, die Betreuungsleistung am Markt anzubieten und dafür zu werben. Diese einschränkende Auslegung ergibt sich daraus, dass die nach Satz 2 mitzuteilenden Umstände andernfalls noch kaum feststehen werden und daher auch nicht vollständig in der Anzeige mitgeteilt werden können.

Die Einschränkung des Satzes 1 auf Wohngemeinschaften von mehr als vier Personen beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP; für die kleineren Wohngemeinschaften, die meist durch persönliche Verbundenheit geprägt sein werden, wird kein vergleichbarer Regelungsbedarf gesehen.

Zu Satz 2 Nr. 3 wird empfohlen, dass nur die Anzahl der Pflegebedürftigen und nicht auch deren Namen mitgeteilt werden müssen. Nach Auskunft des Sozialministeriums soll die Regelung es der Heimbehörde ermöglichen, häufigere Wechsel in der Bewohnerzusammensetzung zu erkennen, weil darin ein Indiz für die Anwendbarkeit des Heimgesetzes gesehen wird. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte diese Argumentation akzeptiert. Die nähere Erörterung des Tatbestandes hat aber ergeben, dass auf die Namensnennung verzichtet werden kann, wenn Bewohnerwechsel und deren jeweilige Pflegestufen mitgeteilt werden (siehe den neuen Satz 3 Halbsatz 2).

Die Änderungsempfehlungen zu Satz 2 Nr. 4 soll klarstellen, dass es nicht auf eine rechtliche oder tatsächliche Verbindung zwischen den Bewohnern und dem Vermieter ankommt. Die Änderungsempfehlung zu Satz 2 Nr. 5 berücksichtigt, dass nach Satz 2 Nr. 3 nicht mehr die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner übermittelt werden sollen. Das Sozialministerium hat ausgeführt, dass es im Bereich der Pflegedienste bislang kaum einheitlich verwendete Vertragsmuster gebe; daher werde in Satz 2 Nr. 5 nicht - wie in Absatz 1 Nr. 6 - die Vorlage von Musterverträgen verlangt.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Heimbetreiber.

Der GBD hat angemerkt, dass Satz 2 Nr. 1 die in Satz 1 geregelte Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Buchführung nicht aufhebt, sondern nur beispielhaft erläutert. Das Sozialministerium hat darauf hingewiesen, dass für die eigentlichen Heime bundesrechtlich geregelte Buchführungspflichten gelten. Die mit Satz 2 Nr. 1 zusammenhängende Bestimmung in Satz 4 zielt darauf, eine Auffangregelung für Fälle zu schaffen, in denen die Betreiber ausnahmsweise nicht zur Buchführung nach Bundesrecht verpflichtet seien.

Für die Nummern 2 und 3 des Satzes 2 wird die Pluralform empfohlen, weil es jeweils um mehrere Personen geht. Zum Verständnis des Satzes 2 Nr. 4 haben die Vertreter des Sozialministeriums

auf § 12 a des Apothekengesetzes hingewiesen und erklärt, die ordnungsgemäße Verwahrung und Dokumentation der Arzneimittelvorräte und der Arzneimittelausgabe habe wesentliche Bedeutung für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betreibers.

Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hat Zweifel geäußert, ob die Heimaufsicht imstande sei, die in Satz 2 Nr. 7 genannten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung selbst hinreichend sachverständig zu beurteilen. Der Vertreter des Sozialministeriums hat demgegenüber darauf verwiesen, dass die Heimaufsicht auf die Bediensteten ihres Gesundheitsamts zurückgreifen, aber auch Dritte beauftragen könne.

Der GBD hat zu Satz 2 Nr. 8 erläutert, dass die Maßnahmen nach § 1906 BGB zwar durch das Gericht genehmigt werden; die Verantwortung für die Anordnung gehe damit aber nicht auf das Gericht über.

Außerdem schlägt der Ausschuss eine genauere Fassung der Auffangvorschrift des Absatzes 1 Satz 4 vor, weil er nur die Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit der Bilanz als ausreichend für die Beurteilung der finanziellen Lage der Einrichtung ansieht. Ansonsten empfiehlt der Ausschuss eine genauere Fassung der Einleitung dieser Vorschrift, um deren beschränkten Anwendungsbereich deutlich zu machen. Der GBD hat Zweifel geäußert, ob für diese Regelung ein Bedarf besteht, weil sich die Pflege-Buchführungsverordnung nicht nur auf Heime, sondern auch auf Pflegedienste bezieht. Die bundesrechtliche Vorschrift setzt voraus, dass die Einrichtungen einen Versorgungsvertrag nach dem SBG XI abgeschlossen haben und damit „zugelassene Einrichtungen“ sind. In welcher Zahl es vergleichbare, aber durch das Bundesrecht nicht erfasste Einrichtungen gibt, ist allerdings offen geblieben.

Zu Absatz 2 hat der GBD ausgeführt, dass sich der vom Heimbetreiber einzuhaltende Datenschutz nach dem ersten und dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes richte. Der Hinweis, dass sich längere Aufbewahrungsfristen nur aus Rechtsvorschriften ergeben können, hat nur klarstellenden Inhalt.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden sowie die Auskunftspflichten der Betreiber.

Der Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1 hat einerseits sprachliche Gründe; er soll die Doppelung „prüfen durch ... Prüfungen“ vermeiden. Der Hinweis auf § 10 Abs. 1 Satz 3 muss gestrichen werden, weil diese Vorschrift in § 4 Abs. 1 Satz 1/1 aufgenommen wird. Im Übrigen wird Satz 1 gestrafft und zur Verdeutlichung des Aufbaus der Aufzählung in Nummern gegliedert. Dabei sind auch die Hinweise auf die fortgeltenden Verordnungen überprüft und vervollständigt worden. Die in Satz 3 enthaltene Regelung über die Anforderung von Fotokopien soll in einem eigenen Satz verselbständigt werden, um die Anforderungsvoraussetzungen genauer umschreiben zu können. Außerdem wird - auf Anregung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen - empfohlen, den Begriff „Fotokopien“ durch den Ausdruck „Kopien“ zu ersetzen, um auch elektronische Dokumente eindeutig zu erfassen.

Zur Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 hat das Sozialministerium klargestellt, dass an eine Beleihungsermächtigung zugunsten externer Prüfpersonen nicht gedacht sei. Die von der Heimaufsichtsbehörde beauftragten Personen sollten allerdings von den Betreibern nicht zurückgewiesen werden dürfen und deshalb mit erwähnt werden.

In Satz 1 Nr. 1 soll - wie in Absatz 3 und im bisherigen Recht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 HeimG) - statt auf die Wohnnutzung auf das Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner abgestellt werden. Die redaktionelle Empfehlung zu Satz 1 Nr. 6 zielt auf eine Abstimmung der Formulierung mit § 11.

Für die Erweiterung des Satzes 2 auf andere Personen (insbesondere Vermieter) hat das Sozialministerium keinen Bedarf gesehen.

In Satz 6 soll klargestellt werden, dass mit „weiteren Prüfungen von Heimen“ nicht solche nach diesem Gesetz, sondern nach anderen Gesetzen gemeint sind. Der Ausschuss schlägt dazu vor, auf

den mehrdeutigen Ausdruck „koordinieren“ zu verzichten und die Regelung auf die Aussage zu beschränken, dass mehrere Prüfungen regelmäßig zusammen vorgenommen werden sollen. Dies schließt eine andere Handhabung im Einzelfall nicht aus, insbesondere wenn unterschiedliche Prüfungstermine den Wünschen der Betreiber entgegen kommen. Satz 6 soll auch nicht die Möglichkeit unangemeldeter Prüfungen ausschließen.

Zu Absatz 4 Satz 1 wird eine vereinfachte Fassung vorgeschlagen. Die Änderungsempfehlung zu Satz 2 verdeutlicht, dass sich aus der genannten Vorschrift des § 114 Abs. 4 Satz 2 SGB XI keine näheren Maßgaben für die Sachverständigen oder Prüfinstitutionen ergeben, sondern dass diese Vorschrift sich auf die Prüfung bezieht. Leitlinie der Anwendung des Absatzes 4 soll nach Auskunft des Sozialministeriums die Regel des Satzes 1 sein, dass eine jährliche Prüfung erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 114 Abs. 3 SGB XI eine Einschränkung des sachlichen Prüfungsumfanges regelt.

Zu Absatz 5 wird eine genauere Fassung vorgeschlagen. In Absatz 6 kann Satz 1 genauer und dessen Nebensatz kürzer formuliert werden. In Satz 2 muss die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1 entfallen, weil Absatz 6 zunächst nur auf die Prüfung zielt, ob eine Einrichtung als Heim anzusehen ist. Falls die Behörde dies im Ergebnis bejaht, muss der Betreiber der umfassenderen Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 nachkommen.

Die mehrfach wiederkehrenden Regelungen zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Klagen in Absatz 8 sowie in § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 können in einer besonderen Vorschrift (§ 12/1 der Beschlussempfehlung) zusammengefasst werden. Dabei soll auch auf die in Absatz 8 enthaltene Ausnahme bezüglich des § 8 Abs. 5 verzichtet werden, weil sie zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Beratung für die Fälle, in denen in Heimen Mängel festgestellt werden.

Der Ausschuss schlägt zu Absatz 1 Satz 2 eine redaktionelle Präzisierung vor; der Satz enthält lediglich eine Klarstellung, die sich auch aus Sinn und Zweck des Satzes 1 ergeben würde (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 6 und § 3 Nr. 2).

In Absatz 2 Satz 1 soll zur besseren Lesbarkeit die Wortreihenfolge umgestellt werden. Zudem sollen in Absatz 2 Satz 2 die Worte „Entgelte oder“ gestrichen werden, weil in § 75 Abs. 3 SGB XII nur der Begriff „Vergütungen“ genannt wird (vgl. auch die Formulierung in § 10 Abs. 2). Zu Absatz 2 Satz 3 empfiehlt der Ausschuss sprachliche Präzisierungen.

Die zu Absatz 3 vorgeschlagene Formulierung soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz keine eigenen (zivilrechtlichen) Regelungen zur Kündigungsmöglichkeit trifft (für die dem niedersächsischen Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz fehlen würde), sondern nur auf eine etwaige Kündigung nach anderen (zivilrechtlichen) Vorschriften (insb. § 11 WBVG) Bezug nimmt. Die Anknüpfung der Unterstützungsverpflichtung der Behörde an eine fristlose Kündigung erschien dem Ausschuss dabei als sachgerecht, weil nicht bei jeder Kündigung - die ggf. auch ohne besonderen Grund erfolgen kann - gleichermaßen ein Bedürfnis für die vorgesehene Unterstützung durch die Heimaufsichtsbehörde besteht.

Zu § 10:

§ 10 trifft Regelungen zu Anordnungen bei festgestellten Mängeln.

Zu Absatz 1 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine Straffung des Wortlautes, weil die Entwurfsfassung das Merkmal „vor Aufnahme des Heimbetriebs“ doppelt enthält. Im Übrigen soll der Wortlaut an die Pluralformulierung des Absatzes 1 Satz 1 und an § 9 Abs. 1 Satz 2 angeglichen werden.

Zu Absatz 2, der im Gegensatz zu § 17 Abs. 2 Satz 3 des Heimgesetzes des Bundes kein Klage-recht des Trägers der Sozialhilfe mehr vorsieht, hat das Sozialministerium erklärt, hierauf sei ver-

zichtet worden, weil der Träger der Sozialhilfe regelmäßig mit der Heimaufsichtsbehörde identisch sei.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 3 Satz 1 auf den Begriff des „Pflegeheims“ - wie in den übrigen Vorschriften - zu verzichten, zumal durch die Bezugnahme auf § 72 Abs. 1 SGB XI hinreichend deutlich wird, dass Pflegeheime gemeint sind. Zu Absatz 3 Satz 2 hat das Sozialministerium mitgeteilt, dass neben dem Betreiber auch die (zuständige) Pflegekasse (als Pflegesatzpartei im Sinne des Satzes 1) wegen der möglichen Kostenauswirkungen der Anordnung Klage erheben können soll (vgl. Begründung S. 83).

Zu der Empfehlung zu Absatz 4 wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 8 und zu § 12/1 verwiesen.

Zu § 11:

§ 11 trifft Regelungen zu Beschäftigungs- bzw. Betätigungsverboten und zur Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung; die Überschrift soll dabei an den Wortlaut des Absatzes 1 („untersagen“) angeglichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 um die Worte „zu beschäftigen“ zu ergänzen, um klarzustellen, dass die Untersagung sich auch auf abhängig Beschäftigte beziehen kann. Das empfohlene Wort „hierfür“ ist etwas genauer als die in der Entwurfsfassung gewählte Formulierung. Damit sollen lt. Sozialministerium auch Fälle erfasst werden, in denen die tätige Person gerade für eine Tätigkeit in einem Heim ungeeignet ist.

Zu Absatz 2 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Überarbeitung (Vermeidung der doppelten Verwendung des Wortes „nach“ im ersten Halbsatz, Verzicht auf den Verweis auf Absatz 1, da unmittelbarer Zusammenhang zu der dortigen Regelung), die sich zugleich am zeitlichen Ablauf orientiert.

Zu der Empfehlung zu Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 8 und zu § 12/1 verwiesen.

Zu § 12:

§ 12 fasst die Regelungen für die Untersagung des Heimbetriebs zusammen.

Die hierzu empfohlenen Änderungen sind im Wesentlichen Folgeänderungen bzw. sprachlicher Natur: In Absatz 1 kann der Wortlaut gestrafft werden, weil in § 15 Abs. 2 die in der Entwurfsfassung in Bezug genommenen Verordnungen nun ausdrücklich genannt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 2 verwiesen. Absatz 2 Nr. 1 soll an die Empfehlungen zu § 9 Abs. 1 Satz 2 und zu § 10 Abs. 1 Satz 2 angepasst werden. Auch Absatz 2 Nr. 3 soll auf den Wortlaut des § 11 - hier wird auf die Beschäftigung abgestellt, während in § 11 ein Tätigsein ausreicht - abgestimmt werden.

Zu der Empfehlung zu Absatz 4 wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 8 und zu § 12/1 verwiesen.

Zu § 12/1:

Die empfohlene neue Vorschrift fasst § 8 Abs. 8 der Entwurfsfassung sowie die Schlussabsätze der §§ 10 bis 12 der Entwurfsfassung, die jeweils den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Klage regeln, zusammen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 8 verwiesen.

Zu § 13:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 5 der Entwurfsfassung zu streichen. Dieser regelt - ebenso wie bislang § 20 Abs. 6 des Heimgesetzes des Bundes - nichts Näheres zu Art, Umfang und Form der Zusammenarbeit der dort Genannten mit den Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4. Die Regelung hat daher nach Auffassung des Ausschusses allenfalls Appellcharakter. Da sie zudem nach Aus-

kunft des Sozialministeriums in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat und auch kaum durchsetzbar wäre, soll sie gestrichen werden.

Zu § 14:

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, für die Dauer von längstens 10 Jahren Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen zu erteilen. Der GBD hielt den 10-jährigen Erprobungszeitraum im Hinblick auf die durch die Zulassung solcher Befreiungen bewirkte Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Heimbetreibern (Artikel 3 Abs. 1 GG) für sehr lang bemessen. Er hat zudem angeregt, die Vorschrift durch Verfahrensregelungen zu ergänzen, die sicherstellen, dass der Erprobungszweck der Regelung deutlicher aus dem Gesetz hervorgeht und dass die Ergebnisse der Erprobung - zur Vermeidung möglicher (weiterer) Ungleichbehandlungen zwischen den Betreibern - für alle Betreiber nutzbar gemacht werden können (vgl. z. B. §§ 63 ff. SGB V, insb. § 65 SGB V, zudem: § 6 a und c SGB II, § 10 Satz 4 AG SGB XII, § 20 Abs. 3 LHeimG BW, § 17 Abs. 3 LWTG Rheinland-Pfalz). Anknüpfend an die verfassungsrechtlichen Ausführungen des GBD haben Vertreter der Oppositionsfraktionen sich für eine Änderung der Rahmenbedingungen der durch § 14 zugelassenen Erprobungen ausgesprochen. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befürwortete eine Genehmigung durch das Ministerium und - ebenso wie der Vertreter der Fraktion DIE LINKE - eine wissenschaftliche Begleitung innerhalb festgelegter Evaluationsfristen, während ein Vertreter der SPD-Fraktion zumindest eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Anzeige solcher Erprobungen an das Fachministerium für erforderlich hielt. Die Fraktionen von CDU und FDP hielten demgegenüber die durch die Entwurfsfassung vorgegebenen Rahmenbedingungen für ausreichend; auf Anregung des Sozialministeriums soll zur Verdeutlichung des Erprobungszweckes lediglich in Absatz 1 Nr. 2 klargestellt werden, dass die Befreiung nur von einzelnen Anforderungen, also nur teilweise, erfolgen kann. Zudem ist eine Evaluierung durch das Ministerium nach Auskunft des Sozialministeriums auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung beabsichtigt.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss lediglich Änderungen sprachlicher Art sowie Folgeänderungen. Absatz 1 soll an die Singularformulierungen des Absatzes 2 angepasst werden. Die empfohlene Nennung des § 4 Abs. 1 Satz 1/1 und die Streichung des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Heimgesetzes des Bundes in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a sind Folgeänderungen zu der Empfehlung, die Regelung des Heimgesetzes des Bundes unmittelbar in das niedersächsische Gesetz zu übernehmen (vgl. die Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1/1). Im Übrigen kann der Wortlaut des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b und des Absatzes 1 Nr. 2 durch die Zitierung der weiterhin anwendbaren Verordnungen in § 15 Abs. 2 gestrafft werden.

Zu § 15:

Absatz 1 enthält die notwendigen Verordnungsermächtigungen. Die neben redaktionellen Änderungen empfohlene Streichung der Ersetzungsbefugnis beruht auf der Überlegung, dass diese neben dem vorgeschlagenen neuen Absatz 2 überflüssig ist.

Im neuen Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die bisherigen Bundesverordnungen, die Regelungen zu den in Absatz 1 genannten Gebieten getroffen haben (Heimmitwirkungsverordnung, Heimpersonalverordnung und Heimmindestbauverordnung), bis zu einem Erlass der landesrechtlichen Verordnungen nach Absatz 1 weiterhin anzuwenden sind. Da in § 1 Abs. 1 Satz 2 nämlich die Ersetzung des bisherigen Heimgesetzes des Bundes, also auch die Ersetzung der Ermächtigungsgrundlagen für die genannten Bundesverordnungen angeordnet wird, könnte man ohne die Klarstellung auch annehmen, dass die Bundesverordnungen ebenfalls nicht mehr anzuwenden sind. Allerdings sind die fortgeltenden Bundesverordnungen auf die bisherige Rechtslage und auf das Heimgesetz des Bundes zugeschnitten. Es soll daher auch klargestellt werden, dass die genannten Verordnungen nur entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 16:

§ 16 regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Der Ausschuss empfiehlt, in dem Ordnungswidrigkeitentatbestand des Absatzes 1 Nr. 1 (Verstöße gegen die Anzeigepflicht) § 6 Abs. 1 insgesamt - also nicht auf Satz 1 eingeschränkt - zu zitieren. Auch die nicht richtige Erstattung der Anzeige ist nämlich ordnungswidrig; die Anforderungen an die Richtigkeit der Anzeige werden jedoch jeweils erst in den weiteren Sätzen 2 und 3 des § 6 Abs. 1 genannt.

Die zu Absatz 1 Nr. 3 (Verstoß gegen die Auskunftspflicht) empfohlene Ergänzung berücksichtigt, dass § 8 Abs. 1 Satz 3 selbst keine Frist für die Erteilung der Auskunft enthält. Absatz 1 Nr. 5 soll an die zu § 11 Abs. 1 empfohlene Formulierung angepasst werden, während die Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 6 der Klarstellung und Abgrenzung zur Nummer 5 dienen soll. Der Vorschlag zu Absatz 1 Nr. 7 dient der sprachlichen Präzisierung und der Anpassung an die zu § 15 empfohlenen Änderungen.

Der neue Absatz 1 Nr. 7/1 soll gewährleisten, dass Verstöße gegen die nach § 15 Abs. 2 weiterhin anzuwendenden Bundesverordnungen - auch in einem Übergangszeitraum bis zu ihrer Ersetzung - im bisherigen Umfang ordnungswidrig sind und geahndet werden können. Die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 32 der Heimmindestbauverordnung, des § 34 der Heimitwirkungsverordnung und des § 9 der Heimpersonalverordnung knüpfen an den entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand des Heimgesetzes des Bundes (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) an, der durch dieses Gesetz ersetzt wird. Sie würden daher ohne die empfohlene Vorschrift ins Leere laufen. Die vorgeschlagene neue Nummer 7/1 schafft für die Dauer der Fortgeltung der genannten Verordnungen einen eigenen Tatbestand für die in den Verordnungen genannten Ordnungswidrigkeiten.

Zu der empfohlenen Streichung der Nummern 8 bis 10 des Absatzes 1 wird auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Satz 2 verwiesen. Die zur Streichung empfohlenen Ordnungswidrigkeitentatbestände ergeben sich nunmehr unmittelbar aus dem insoweit fortgeltenden § 21 des Heimgesetzes des Bundes, im Falle der Nummer 10 in Verbindung mit § 20 der (bundesrechtlich) fortgeltenden Heimsicherungsverordnung.

Zu den zu Absatz 2 empfohlenen Ergänzungen um die fortgeltenden bundesrechtlichen Tatbestände wird auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 1 verwiesen. Die vorgeschlagene Nennung der Nummer 7/1 ist eine Folgeänderung zu deren Aufnahme in den Absatz 1 Nr. 7/1.

Zu § 17:

§ 17 regelt die Zuständigkeiten.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 der Entwurfsfassung als speziellere Regelung erst nach Absatz 3 einzuordnen. Die in dem Absatz genannte Verordnung verwendet die Begrifflichkeit „zuständige Behörde“. Der Ausschuss empfiehlt eine entsprechende Anpassung.

Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Verordnung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. Nach Auskunft des Sozialministeriums soll aber bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachfolgeregelung mit gleichlautenden Inhalten in Kraft treten, in der sich jedoch voraussichtlich die Paragrafennummerierung ändern wird. Da die (auch in der zukünftig geltenden) Verordnung in Bezug genommene Vorschrift hinreichend klar umschrieben wird, soll zur Vermeidung zukünftig unrichtiger Bezüge die Nennung der konkreten Vorschrift entfallen.

Zu § 18:

Das Gesetz soll alsbald in Kraft treten; einer Übergangsfrist bedarf es dafür nach Einschätzung des Sozialministeriums nicht.